



**Datenschutzrechtliche Vereinbarung**  
**über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**  
**(„Auftragsverarbeitung“)**

- „Auftraggeber“ -

und

mps public solutions gmbh

Maria Trost 1

56070 Koblenz

- „Auftragnehmer“ -

**1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung**

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber weisungsgebundene Dienstleistungen, die im Detail durch den/die abgeschlossenen EVB-IT Verträge präzisiert werden.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Vertrag tritt mit Vertragsbeginn des Hauptvertrages zwischen den Parteien in Kraft, frühestens jedoch mit Unterzeichnung der datenschutzrechtlichen Vereinbarung.



## **2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:**

Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) ergeben sich aus dem Einzelauftrag. Insbesondere nimmt der Auftragnehmer in der Regel folgende weisungsgebundene Tätigkeiten vor:

- Zugangsverwaltung
- Nutzerkontenverwaltung einschließlich Einrichtung von Benutzerkonten
- Speicherung von personenbezogenen Daten /Bereitstellung personenbezogener Daten
- Kapazitätsmanagement und Performance-Monitoring
- Fertigen und Abspeichern von Backups
- Migration von personenbezogenen Daten
- Systemwartung (auch via Fernwartung) zur Problemanalyse und -behebung
- Zugriff auf das System des Auftraggebers (auch per Fernwartung) zur Vornahme von Customizing-Einstellungen zur Umsetzung von Implementierungsaufträgen des Auftraggebers, Installationsarbeiten (Updates) und zur Datenübernahme im Rahmen von Konvertierungen.

Gegenstand der Datenverarbeitung sind sämtliche personenbezogenen Daten vom Auftraggeber, die der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Hauptvertrages verarbeitet oder auf die der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Hauptvertrages Zugriff nimmt oder nehmen kann.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und / oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

### **Produkt K1**

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO):

Personenstammdaten, Kommunikationsdaten, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Steuerdaten, Mahn- und Vollstreckungsdaten, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Rahmen abrechnungsrelevanter Vorgänge sowie Sozialdaten, technisch bedingte Nutzungsdaten, Logdateien, Benutzerdaten

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO):

Bürger, Lieferanten, Prozessbeteiligte, Mitarbeiter des Auftraggebers, Steuerpflichtige



### **3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Insbesondere in dem Fall, in dem der Auftraggeber beabsichtigt, Sozialdaten im Sinne des § 80 SGB X verarbeiten zu lassen, hat er die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung sicherzustellen.

Wesentliche Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format oder in Textform festzulegen, sofern Sie Vorgänge betreffen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich, in Textform oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format von Auftragnehmer zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

### **4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers**

Weisungsberechtigte des Auftraggebers (Name, Bezeichnung, Kontaktdaten)



**Weisungsempfänger des Auftragnehmers sind:**

Teamleitung Support / stellvertretende Teamleitung Support

E-Mail: [support@mps-solutions.de](mailto:support@mps-solutions.de)

Telefon: +49 (261) 97333500

Bereichsleitung Dienstleistung

Email: [dienstleistung@mps-solutions.de](mailto:dienstleistung@mps-solutions.de)

Telefon: +49 (261) 988240

Sofern ein expliziter Ansprechpartner benannt wird, ist bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Abwesenheit dem Vertragspartner grundsätzlich schriftlich oder elektronisch der Nachfolger bzw. die Vertretung mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

## **5. Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang ggf. gegen Kostenerstattung des Aufwands, mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO).

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.



Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und zwingende, schutzwürdige Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Dem Auftraggeber ist hierbei bewusst, dass der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage ist, die Rechtmäßigkeit einer solchen Aufforderung zu überprüfen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt. Der Datenschutzbeauftragte kann unter folgenden Kontaktdaten erreicht werden.

E-Mail: [datenschutz@mps-solutions.de](mailto:datenschutz@mps-solutions.de)  
Telefon: +49 (261) 988240

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.



## **6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

## **7. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)**

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nach den folgenden Bestimmungen genehmigt.

Als genehmigt gelten insofern die in **Anlage 3** genannten Unterauftragnehmer.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, einen bestehenden Unterauftragnehmer auszuwechseln bzw. einen neuen hinzuzunehmen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über die beabsichtigte Hinzunahme bzw. den Wechsel.

Der Auftraggeber kann gegen die geplante Hinzunahme bzw. den Wechsel des Unterauftragnehmers innerhalb von fünf (5) Werktagen Einspruch gegenüber dem Auftragnehmer in Textform erheben. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.



Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) zu überprüfen.

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Sofern Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem definierten Umfang beschäftigt sind, so sind diese in **Anlage 2** mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt sowie dem Umfang der Verarbeitung aufgelistet.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

## **8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)**

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit, in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck regelmäßig überprüft und angepasst.

Das im **Anlage 1** beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.



Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

#### **9. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO**

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten.

Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten vorübergehend im Rahmen der weisungsbezogenen Tätigkeiten verarbeiten muss, um diese Daten auf ein anderes System zu übertragen (z.B. im Rahmen der Migration von Datenbeständen), erfolgt die Löschung nach der Übertragung, sobald eine fehlerfreie Übertragung des entsprechenden Datenbestands erfolgt ist (Zweckfortfall), spätestens innerhalb einer Karenz von sechs (6) Monaten nach erfolgter Übertragung.

#### **10. Sonstiges**

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Koblenz vereinbart.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.





Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.